



**Badischer Tauchsportverband e.V.**

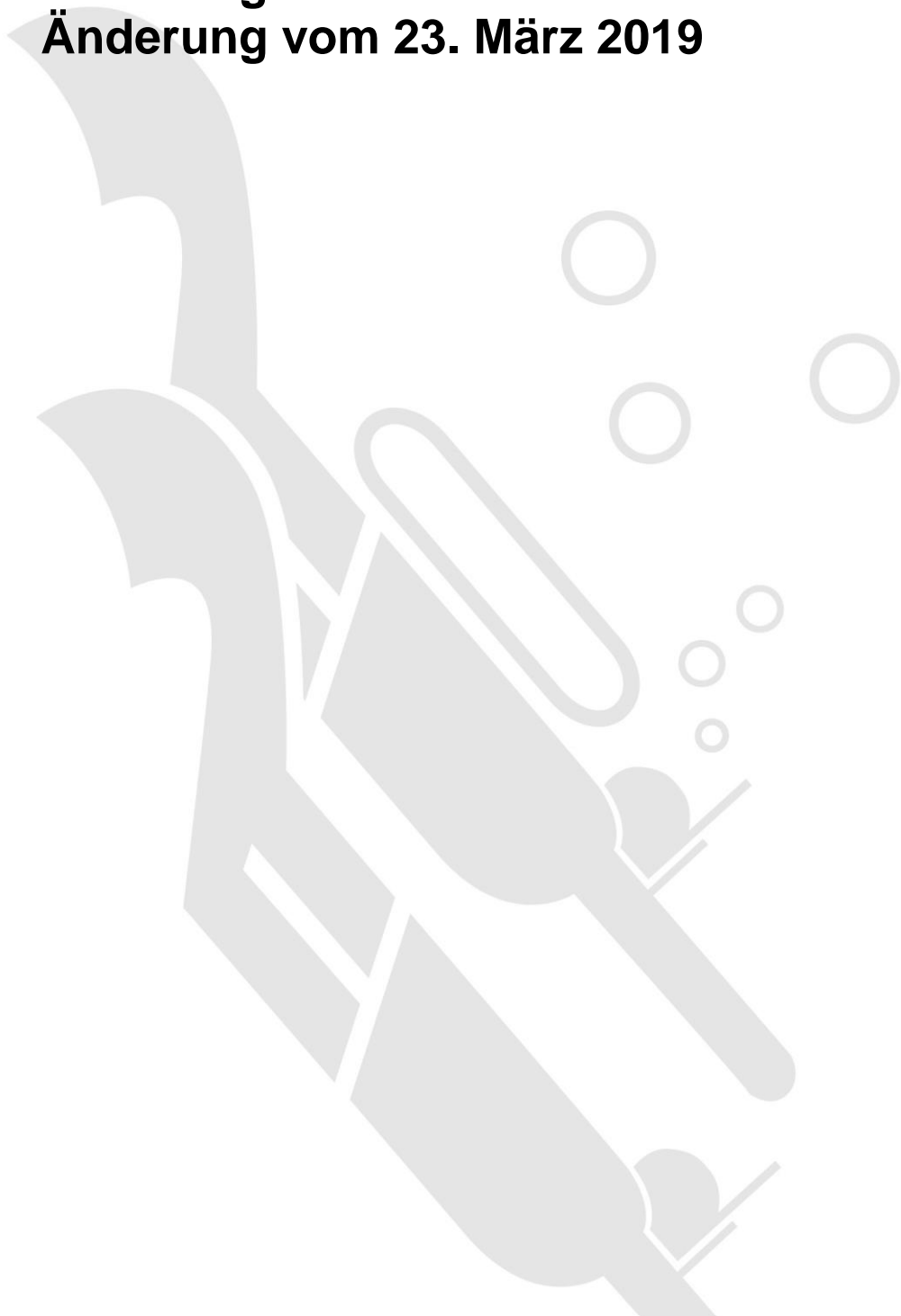
## **Satzung**

**Neufassung vom 19. März 2011**

**Änderung vom 10. März 2012**

**Änderung vom 22. März 2014**

**Änderung vom 23. März 2019**





## **§ 1 Name. Sitz. Geschäftsjahr**

- (1) Der am 24. November 1973 gegründete Verein führt den Namen „Badischer Tauchsportverband e.V.“ und ist am Vereinsregister Karlsruhe-Durlach eingetragen.
- (2) Sitz des Verbandes ist Karlsruhe.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Ziel. Gemeinnützigkeit. Datenschutz**

- (1) Der Badische Tauchsportverband e.V. (BTSV) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er dient insbesondere der Ausübung, Pflege und Förderung des Volks-, Breiten-, Familien-, Jugend-, Freizeit- und Wettkampf-Tauchsports und damit der Gesundheit breiter Bevölkerungsschichten.

Der BTSV kann zum Zweck der Aus- und Fortbildung (Unfallprävention), zur Unterstützung einer die Sicherheit im Tauchsport erhöhenden schnellen medizinischen Versorgung in Not-, Unglücks- und Krankheitsfällen sowie zur Rettung aus Lebensgefahr eine Taucher-Druckkammer (HBO- Kammer) im Tätigkeitsgebiet des BTSV gem. §2, Pkt. 3 dieser Satzung betreiben.

- (2) Dabei sind der Verband, seine Mitglieder und deren Mitglieder der Pflege und dem Schutz der Natur über und unter Wasser sowie dem Schutz kulturhistorischer Unterwasserfundstellen verpflichtet. Der BTSV betrachtet die Unterwasserjagd, das mutwillige Zerstören der Unterwasserflora und -fauna, sowie das Plündern kulturhistorischer Unterwasserfundstellen als verbandsschädigendes Verhalten.
- (3) Der BTSV ist Träger und Repräsentant des Tauchsports im Landesteil Baden. Er fördert die regionalen Interessen der tauchsportlichen Vereinigungen, die ihren Sitz innerhalb dieses Landesteils haben. Er vertritt die Interessen der ihm angeschlossenen Vereine.
- (4) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Verbandsmitteln.
- (5) Es darf keine Person durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Tätigkeit des BTSV erfolgt unter Beachtung parteipolitischer und konfessioneller Neutralität. Das Verbandsleben vollzieht sich in allen Bereichen auf Basis demokratischer Prinzipien.
- (7) Der BTSV lehnt Doping ab, bekämpft es und tritt für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbindet.
- (8) Die allgemein gültigen Datenschutzverordnungen und Datenschutzgesetze finden Anwendung. Der geschäftsführende Vorstand benennt einen Datenschutzbeauftragten, der durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Regelungen zum Datenschutz werden in der Datenschutzordnung geführt.



### **§3 Vergütungen im Verein**

- (1) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- (2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach § 3 Abs. 1 trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Insbesondere ist der Gesamtvorstand ermächtigt, für die Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung der Geschäftsstelle hauptamtlich Beschäftigte im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten anzustellen.
- (3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto, Telefon, etc.
- (4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann regelmäßig nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung - jedenfalls vor Abschluss des Haushaltsjahres am 31. Dezember eines jeden Jahres - geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (5) Vom Gesamtvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgestellt werden.
- (6) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand erlassen und geändert wird.

### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Der Verband besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können nur tauchsportliche Vereinigungen sein, die ihren Sitz in Bereich des Badischen Sportbundes e.V. (BSB) haben. Tauchsportliche Vereinigungen im Sinne dieser Satzung können nur als gemeinnützig anerkannte und ins Vereinsregister eingetragene Vereine sein. Die Tauchsportabteilung eines Vereins nimmt die Stellung eines ordentlichen Mitglieds mit allen Rechten und Pflichten für ihren Mutterverein ein, soweit dieser sie hierzu bevollmächtigt hat und die Voraussetzungen im Übrigen erfüllt.
- (3) Ordentliche Mitglieder müssen gleichzeitig Mitglied im BSB und im Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST) sein oder ihre Mitgliedschaft dort beantragt haben.
- (4) Ordentliche Mitglieder müssen in ihrer Satzung, ihren Richtlinien und ihren Beschlüssen den Zwecken und Zielen des BTSV entsprechen.
- (5) Ehrenmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die sich in besonderem Maße um den Verband oder den Tauchsport im Allgemeinen verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft sind neben einem schriftlichen Antrag die Vereinssatzung, ein Auszug aus dem Vereinsregister zum Nachweis der Eintragung, die Bestätigung des zuständigen Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit und der Nachweis über die Mitgliedschaft im BSB und VDST



beziehungsweise deren Beantragung, bei Tauchsportabteilungen eine Bevollmächtigung des Muttervereins gemäß 4 Abs. 2 einzureichen. Für den Bereich des BSB-Süd beantragt der B.T.S.V. die dortige Mitgliedschaft.

- (2) Der Vorstand des B.T.S.V. gibt den Antrag allen Mitgliedern bekannt. Einen Monat nach Bekanntgabe entscheidet der geschäftsführende Vorstand über den Aufnahmeantrag und teilt dem Antragsteller den Beschluss mit. Wird der Antragsteller nicht binnen drei Monaten nach seinem Aufnahmeantrag ein ablehnender Bescheid erteilt, gilt er als aufgenommen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Ablehnungen bedürfen keiner Begründung.

### **§ 6 Verbandsbeitrag**

- (1) Die Höhe des Verbandsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist aus der jeweiligen Beitragsordnung ersichtlich.
- (2) Der Beitrag ist jährlich innerhalb des 1. Quartals zu entrichten. Maßgeblicher Anknüpfungspunkt für die Beitragsbemessung ist die Mitgliederzahl des Verbandsmitglieds gemäß seiner Meldung beim Badischen Sportbund zum 1. Januar des Beitragsjahres.

### **§ 7 Stimmrecht**

- (1) Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied, das seinerseits bis einschließlich 25 Mitglieder hat, eine Stimme, bis einschließlich 50 Mitglieder hat, zwei Stimmen, bis einschließlich 75 Mitglieder hat, drei Stimmen, bis einschließlich 150 Mitglieder hat, vier Stimmen, mehr als 150 Mitglieder hat, fünf Stimmen.

Berechnungsgrundlage ist jeweils die Mitgliedermeldung des BSB zum 01. Januar des laufenden Jahres.

- (2) Das Stimmrecht kann bei Verhinderung zur Teilnahme an Abstimmungen an ein anderes, an der Abstimmung anwesendes Mitglied durch vorherig ordnungsgemäß erteilte schriftliche Vollmacht übertragen werden.
- (3) Die Übertragung von Stimmrechten an Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ist für die eigene Person betreffende Abstimmungen unzulässig.
- (4) Ein an der Abstimmung anwesendes Mitglied kann höchstens zwei andere Mitglieder vertreten. Jegliche weitere Übertragung der Vollmacht ist ausgeschlossen.
- (5) Die Vollmachtsurkunde ist dem Abstimmungsleiter vor der Abstimmung zu übergeben.
- (6) Wenn in der Vollmacht nicht anders angegeben, unterliegt der Vertreter keiner Bindung in der Ausübung des Stimmrechts
- (7) Die Erteilung einer Vollmacht kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Abstimmungsleiter oder dem geschäftsführenden Vorstand widerrufen werden.

### **§ 8 Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Kündigung des Mitglieds mittels eingeschriebenem Brief. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens drei Monate zum Ende des Geschäftsjahres.



b) durch Ausschlussklärung des BTSV auf Grund eines Vorstandsbeschlusses, wenn nachträglich eine Voraussetzung der Mitgliedschaft entfällt oder ihr Vorliegen bei der Aufnahme fälschlicherweise angenommen worden war oder fehlte, vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die satzungs- und sinngemäßen Verbandsziele oder -zwecke des BTSV oder gegen Weisungen und Anordnungen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes verstoßen wird oder das Ansehen oder das Vermögen des BTSV geschädigt wird, satzungsgemäße Jahresbeiträge trotz schriftlicher Mahnung nicht entrichtet werden.

- (2) Dem vom Ausschluss Betroffenen ist die Ausschlussklärung unter Angabe der Gründe mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- (3) Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe mittels eingeschriebenen Briefes an die Geschäftsstelle des BTSV die Berufung an der Mitgliederversammlung beantragen, die entsprechend den § 11 Abs. 2 Satz 2 und 3 und § 11 Abs. 3 durchzuführen ist.
- (4) Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (5) Austritt oder Ausschluss aus dem Verband entbindet nicht von der Verpflichtung, die Verbandsbeiträge bis zum Ende der Mitgliedschaft zu entrichten.

## **§ 9 Organe**

- (1) Die Organe des Verbandes sind
  - die Mitgliederversammlung
  - der geschäftsführende Vorstand
  - der Gesamtvorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Verbandsorgan. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.

## **§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Kalendervierteljahr eines jeden Jahres statt. Sie dient der Unterrichtung der Mitglieder über Verbandsangelegenheiten durch den Vorstand, der Kontrolle des Vorstandes und der Ausübung der den Mitgliedern durch Satzung zugewiesenen Rechte.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsident durch Mitgliederrundschreiben oder per E-Mail acht Wochen, deren Tagesordnung sowie vorliegende Anträge zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin bekannt gemacht. Maßgebend ist dabei die letzte vom Mitglied den BTSV mitgeteilte Post- und E-Mail Adresse. Wenn sich diese ändert, ist das Mitglied verpflichtet, dies dem BTSV mitzuteilen. Mitglieder die nicht über eine E-Mail Adresse verfügen, werden per Briefpost informiert.
- (3) Anträge, die auf die Tagesordnung kommen sollen, müssen fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle bzw. beim Präsidenten eingegangen sein. Antragsberechtigt sind die Verbandsmitglieder und der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand.
- (4) Dringlichkeitsanträge können ohne Fristwahrung in die Versammlung eingebracht werden, wenn sie der Versammlungsleitung zur Verlesung schriftlich vorgelegt werden und von mindestens fünf anwesenden Vorstandsmitgliedern oder fünf anwesenden ordentlichen Mitgliedern unterzeichnet sind. Ein Dringlichkeitsantrag auf Vorstandsneuwahl, Misstrauensvotum (Vorstandsabwahl), Auflösung einer Abteilung und Satzungsänderung ist unzulässig.



- (5) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, des Weiteren ein anderes Vorstandsmitglied. Die Versammlung kann auch einen Versammlungsleiter wählen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident bzw. der Versammlungsleiter. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
- (7) Alle Wahlen und Abstimmungen sind grundsätzlich offen. Geheime Wahlen und Abstimmungen über einen oder mehrere Punkte finden nur statt, wenn mindestens ein Mitglied dies beantragt.
- (8) Themen der Beratungen und Beschlussfassungen der ordentlichen Mitgliederversammlung sind in jedem Fall
  - Beschlussfassung über die Tagesordnung
  - Beschlussfassung über Einsprüche gegen das Protokoll der letzten Versammlung
  - Jahresbericht der Vorstandsmitglieder
  - Kassenbericht des Vizepräsidenten Finanzen und der Rechnungsprüfer
  - Genehmigung des Haushaltsplans und - bei Änderungen - Festsetzung der Beträge
  - Entlastung der Organe
  - Neuwahl des Gesamtvorstandes und der Rechnungsprüfer (alle zwei Jahre)
  - mit Ausnahme des Landesjugendvertreter
  - Satzungsänderungen (auf Antrag)
  - Anträge
  - Ort und Zeit der nächsten Mitgliederversammlung
  - Verschiedenes
- (9) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird binnen eines Monats nach der Versammlung durch den Präsidenten mittels Mitgliederrundschreiben bekannt gemacht. Binnen sechs Wochen nach dessen Zugang kann Einspruch gegen das Protokoll erhoben werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

### **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der geschäftsführende oder gesamte Vorstand bei Vorliegen wichtiger Gründe und Wahrung der in § 10 für ordentliche Mitgliederversammlungen vorgesehenen Fristen jederzeit einberufen.
- (2) Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies unter Vorlage bestimmter Anträge verlangt. Die Einberufung erfolgt unverzüglich unter Bekanntmachung der Anträge mit vierwöchiger Frist. Nähere Einzelheiten (Ort, Uhrzeit) legt der geschäftsführende Vorstand nach billigem Ermessen fest.
- (3) Im Übrigen gilt § 10 Abs. 4 bis 7, 9 entsprechend.

### **§12 Vorstand**

- (1) Die Berufung als Vorstandsmitglied endet außerhalb der zweijährigen Amtszeit durch Rücktritt, durch ein mit einfacher Mehrheit gefasstes Misstrauensvotum der Mitgliederversammlung oder durch Auflösung der Abteilung. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur Nachwahl das Amt kommissarisch besetzen. Das Mandat der Berufung endet mit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.



- (2) Der gesetzliche Vorstand (§26 BGB) besteht aus dem Präsident, dem Vizepräsident und dem Vizepräsident Finanzen. Jeder für sich vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Einzelvertretungsbefugnis ist auf 20.000,00 Euro beschränkt.
- (3) Dem geschäftsführenden Vorstand untersteht die Geschäftsstelle. Er führt die Beschlüsse des Gesamtvorstandes aus, soweit sie nicht zu anderweitiger Erledigung vorgesehen sind. Außerdem führt er die laufenden Geschäfte im Rahmen der Satzung.
- (4) Der Gesamtvorstand (nachfolgend kurz "Vorstand" genannt) besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, den einzelnen Abteilungsleitern sowie dem Landesjugendvertreter. Er leitet den Verband im Rahmen der Satzung und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (5) Es werden folgende Abteilungen gebildet
  - Schriftführung
  - Tauchausbildung
  - Wettkampfsport
  - Medizin
  - Visuelle Medien
  - Gewässer und Wissenschaft
  - Druckkammer
- (6) Die Vorstandsmitglieder beschließen einen Geschäftsverteilungsplan. Dieser regelt Einzelheiten zur Zuordnung der Fachthemen sowie die Schnittstellen zwischen den Abteilungen. Die Vorstandsmitglieder installieren Teams und Teamleiter zur Bearbeitung der ihnen zugeordneten Fachthemen.
- (7) Beratend können weitere Personen im Einzelfall an den Vorstandssitzungen teilnehmen oder als dauernde Beisitzer vom Vorstand berufen werden.
- (8) Vorstandssitzungen werden vom Präsident oder seinem Vertreter nach Bedarf und mit angemessener Frist schriftlich einberufen. Angestrebt werden vier Sitzungen im Jahr. Darüber hinaus können anlassbezogen zum gegenseitigen Austausch Sitzungen mit allen Stellvertretern und Teammitgliedern abgehalten werden.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder sowie der Präsident oder sein Stellvertreter anwesend sind. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das in der nächsten Sitzung genehmigt wird. Im Übrigen gibt sich der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst.
- (10) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. dessen Stellvertreters.
- (11) Die Fachbereichsleiter bestimmen innerhalb von 6 Monaten nach Amtsantritt bis zu zwei Stellvertreter und deren Rangfolge, die vom Vorstand bestätigt werden. Diese Stellvertreter haben im Vertretungsfall entsprechend ihrer Rangfolge Sitz und Stimmrecht im Vorstand. Insoweit Fachbereichsleiter dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist der Vorstand berechtigt, die Vertreter und deren Rangfolge zu bestimmen.

### **§ 13 Ausschüsse**

- (1) Zur Durchführung der Verbandsarbeit können Arbeitsgremien gebildet werden. Den Gremien steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes das Recht zu, in ihrem Bereich selbstständig tätig zu sein. Zu diesem Zweck können sie sich im Einvernehmen mit dem Vorstand eine eigene Geschäftsordnung geben. Den Vorsitz des jeweiligen Arbeitsgremiums führt der zuständige Abteilungsleiter.



- (2) Die Weisungs- und Richtlinienkompetenz des Vorstandes bleibt in jedem Fall unberührt.

#### **§14 Jugend**

Als Jugendliche gelten alle Mitglieder der Vereine des Badischen Tauchsportverbandes, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Jugend gibt sich eine Jugendordnung, die der Zustimmung des Vorstandes des Badischen Tauchsportverbandes bedarf. Der Landesjugendvertreter ist Mitglied des Vorstandes.

#### **§ 15 Rechnungsprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter. Zum Rechnungsprüfer können nur Mitglieder aus den Mitgliedsvereinen gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Ihre Aufgabe besteht in der Prüfung des Jahresabschlusses zur nächsten Mitgliederversammlung, dabei insbesondere der Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Belege sowie der Kassenprüfung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Die Prüfung ist mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, zur Kassenprüfung eine Person seines Vertrauens aus den Reihen des BTSV hinzuzuziehen.
- (3) Über vorgefundene wesentliche Mängel haben die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung zu berichten. Den Rechnungsprüfern steht das Recht auf Stellungnahme zur Mittelverwendung zu.

#### **§ 16 Auflösung des Verbandes**

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur eine Mitgliederversammlung beschließen, auf deren Tagesordnung die Auflösung angekündigt ist.
- (2) Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder, wobei im Verhinderungsfall das schriftliche Einverständnis vorliegen muss.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des BTSV oder bei Wegfall gemeinnütziger Zwecke fällt das Vermögen des BTSV nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an die als steuerbegünstigt anerkannten dem BTSV bis zu seiner Auflösung angeschlossenen Mitgliedsvereine nach deren Kopfstärke, entsprechend der letzten an den BTSV abgegebenen Bestandserhebung anteilmäßig zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Sollte der BTSV sich mit dem Schwesterverband in Württemberg als Baden-Württembergischen Tauchsportverband konstituieren, so fließt das Vermögen des BTSV dem neuen Baden-Württembergischen Tauchsportverband zu.

#### **§ 17 Haftung**

- (1) Eine Haftung des Verbandes gegenüber Mitgliedern für die bei Veranstaltungen, Wettkämpfen, Tauchgängen, -übungen und -prüfungen entstehenden Schäden jedweder Art ist ausgeschlossen, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen. Dies gilt nicht für Risiken, die der Verband durch Versicherungen gedeckt hat.
- (2) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschließlich das Verbandsvermögen.





### § 18 Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Satzung ist nach der Beschlussfassung wirksam und tritt am Tage nach ihrer Eintragung in Kraft. Sie ist vom Präsidenten unverzüglich beim zuständigen Vereinsregister vorzulegen. Gleichzeitig treten alle sonstigen Bestimmungen außer Kraft, die mit dieser Satzung im Widerspruch stehen.

Forst, den 19. März 2011  
Offenburg, den 10. März 2012  
Heidelberg, den 22. März 2014  
Konstanz, den 23. März 2019